Stand: 01.08.2023

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Benutzung der Kinderkrippen der Stadt Reinheim

§ 1 - Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kinderkrippen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühren gliedern sich in: a.) die Betreuungsgebühr
b.) das Verpflegungsentgelt.
(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kinderkrippe zu entrichten.
(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kinderkrippe erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
(4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für den vollen Monat zu entrichten.

§ 2 – Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie für die Betreuung an Werktagen montags bis freitags

vormittags	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr	**265,00 Euro/Monat**
nachmittags	von 13.00 Uhr bis 16.15 Uhr	**135,00 Euro/Monat**
ganztags	von 07.30 Uhr bis 16.15 Uhr	**400,00 Euro/Monat**

Bei Platz-Sharing beträgt die Betreuungsgebühr für das Einzelkind einer Familie für die Betreuung pro wöchentlichem Betreuungstag

vormittags	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr	**53,00 Euro/Monat**
nachmittags	von 13.00 Uhr bis 16.15 Uhr	**27,00 Euro/Monat**
ganztags	von 07.30 Uhr bis 16.15 Uhr	**80,00 Euro/Monat**

(2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kinderkrippe bzw. einen Kindergarten oder die im Kindergarten integrierte Kindertagesstätte der Stadt Reinheim beträgt für das zweite Kind einer Familie die Betreuungsgebühr an Werktagen montags bis freitags

vormittags	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr	**132,50 Euro/Monat**
nachmittags	von 13.00 Uhr bis 16.15 Uhr	**67,50 Euro/Monat**
ganztags	von 07.30 Uhr bis 16.15 Uhr	**200,00 Euro/Monat**

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kinderkrippe bzw. einen Kindergarten oder die im Kindergarten integrierte Kindertagesstätte der Stadt Reinheim beträgt für das zweite Kind einer Familie bei Platz-Sharing die Betreuungsgebühr an Werktagen montags bis freitags

vormittags	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr	**26,50 Euro/Monat**
nachmittags	von 13.00 Uhr bis 16.15 Uhr	**13,50 Euro/Monat**
ganztags	von 07.30 Uhr bis 16.15 Uhr	**40,00 Euro/Monat**

Für jedes weitere Kind wird keine Betreuungsgebühr erhoben.

§ 3 – Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt bei ganztägiger Betreuung wird einheitlich je Kind festgesetzt auf
80,00 € / Monat.
Bei Platzsharing wird das Verpflegungsentgelt festgesetzt auf **16,00 € / Monat**
je Kind pro wöchentlichem Tag ganztägiger Betreuung.

§ 4 – Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluß. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinderkrippe fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist im Voraus für den laufenden Monat fällig und wird grundsätzlich von der Stadtkasse Reinheim, Cestasplatz 1, 64354 Reinheim im Lastschriftverfahren eingezogen.
(3) Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Kinderkrippe (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kinderkrippe über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die Dauer jedes vollen Kalendermonats der nachgewiesenen Erkrankung.
(5) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.
(6) Über Stundung, Niederschlagung und Erlaß der Gebühren nach dieser Satzung entscheidet im Einzelfall der Magistrat.

§ 5 – Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 – Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Reinheim, den 15.10.2015
Der Magistrat der Stadt Reinheim
gez. Hartmann, Bürgermeister